

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Er scheint

wöchentlich drei Mal und zwar  
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-  
abend. Insektionspreis: die  
kleinspaltige Zeile 10 Pf. Im  
amtlichen Theile die gespaltene  
Zeile 25 Pf.

### Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl.  
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“  
u. der „Humor. Beilage „Seifen-  
blasen“ in der Expedition, bei  
unsern Boten sowie bei allen  
Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.  
47. Jahrgang.

Nr. 5.

Sonnabend, den 13. Januar

1900.

### Bestimmungen

über den freiwilligen Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen aktiven Militärdienst.

- 1) Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahr freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat.
- 2) Wer sich freiwillig zu zwei- oder dreijährigem aktiven Dienst bei den Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie oder dem Train, oder zu dreijährigem Dienst bei der reitenden Artillerie, oder zu drei- oder vierjährigem Dienst bei der Kavallerie melden will, hat vorerst bei dem Civilvorstehenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes (d. i. in Sachsen der Amtshauptmann) die Erlaubniß zur Meldung nachzusuchen.
- 3) Der Civilvorstehende der Ersatz-Kommission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Meldescheins.  
Die Ertheilung des Meldescheins ist abhängig zu machen:  
a. von der Einwilligung des Vaters oder Vormundes,  
b. von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.
- 4) Den mit Meldeschein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben ihre Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheines bei dem Kommandeur des gewählten Truppentheils nachzusuchen. Hat der Kommandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.
- 5) Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahmescheines.
- 6) Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin (im Oktober) und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militär-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.  
Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Meldeschein versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruten-Einstellungstermine.  
Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.
- 7) Die freiwillig vor Beginn der Militärpflicht — d. i. vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet — in den aktiven Dienst eingetretenen Leute haben den Vortheil, ihrer Dienstpflicht zeitiger genügen und sich im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Erreichens der Unteroffiziers-Charge bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre und die Dienstprämie von 1000 Mark erwerben zu können.
- 8) Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr I. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten und diese Verpflichtung erfüllt haben.
- 9) Diejenigen Mannschaften, welche bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Uebungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.
- 10) Militärpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termin freiwillig zur Aushebung melden, erwächst ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils nicht.

Dresden, den 8. Januar 1900.

Kriegsministerium.  
v. der Planitz.

### Bekanntmachung.

Von dem **Statistischen Waarenverzeichnis** und dem **Verzeichnisse der Waaren-güter**, auf die die Bestimmung im § 11 Abs. 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet, ist ein sämtliche Änderungen einschließend der am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Neudruck veranlaßt worden, der bei jeder zu Vollabfertigungen befugten Amtsstelle in einem Exemplare zur Einsichtnahme des Publikums ausgelegt ist oder bereitgehalten wird.  
Der Vertrieb des Druckwerkes ist der Firma H. von Deckers Verlag, G. Schenk, Berlin S.W., Jerusalemstr. 56 übertragen worden. Der Ladenpreis beträgt für ein mit grünem bedruckten Umschlage geheftetes Exemplar 60 Pfennig und für ein in Kaliko gebundenes Exemplar 1 Mark 20 Pfennig.

Dresden, am 5. Januar 1900.

Königliche Zoll- und Steuer-Direktion.  
Dr. Löbe.

### Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen **Max Arthur Seidel** eingetragene Grundstück, bestehend aus Wohn- und Schlachthaus, sowie Schmiedewerkstattgebäude Folium 174 des Grundbuchs für **Carlshof** nach dem Flurbuche 9. Nr. groß, geschätzt auf 12000 M. soll an hiesiger Gerichtsstelle zwangsweise versteigert werden. Hierzu ist

der 25. Januar 1900, Vormittags 10 Uhr  
als Versteigerungstermin,

der 5. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr  
als Termin zu Verhandlung des Vertheilungsplans  
anberaumt worden.

Eine Ueberficht der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.  
Eibenstock, am 4. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.  
Schilde, Off.

Auf dem die Firma **Unterstützengrüner Kardätschen-, Bürsten- und Pinsel-Fabrik Breitsprecher & Hess** in **Unterstützengrün** betreffenden Blatte 224 des hiesigen Handelsregisters für den Landbezirk ist heute eingetragen worden, daß die Firma

**Unterstützengrüner Kardätschen-, Bürsten- und Pinsel-Fabrik  
Richard Breitsprecher**

lautet.  
Eibenstock, den 5. Januar 1900.

Königliches Amtsgericht.  
Ohlig.

### Bekanntmachung.

**Herr Justizrath Conrad Erasmus Landrock** hier ist am 2. d. Mts. auf weitere sechs Jahre als **unbesoldeter Stadtrath** und zugleich als **Stellvertreter des Bürgermeisters** verpflichtet und eingewiesen worden.

Eibenstock, den 11. Januar 1900.

Der Rath der Stadt.  
Hesse.

Ohlig.

### Bekanntmachung.

die **Anmeldung der Dstern 1900** schulpflichtig werdenden **Kinder betr.**

Dstern 1900 werden alle diejenigen Kinder schulpflichtig, welche bis dahin das sechste Lebensjahr erfüllt haben.  
Außer diesen können auch solche Kinder der Schule zugeführt werden, welche bis zum 30. Juni 1900 das sechste Lebensjahr vollenden.  
Die Anmeldungen werden

**Dienstag, den 16. Januar 1900,  
Nachmittags von 2—5 Uhr für die erste Bürgerschule,  
Donnerstag, den 18. Januar 1900,  
Vormittags von 10—12 und Nachmittags von 2—5 Uhr und  
Freitag, den 19. Januar 1900,  
Vormittags von 10—12 und Nachmittags von 2—5 Uhr für die zweite Bürger-**

**Schule im Direktorialzimmer des alten Schulgebäudes**  
entgegen genommen.

Bei der Anmeldung ist für alle Kinder der **Impfschein**, und für Kinder, die aus **Gesundheitsrücksichten** vom Schulbesuche noch **zurückgehalten** werden sollen, ein **ärztliches Zeugniß** über die **Nothwendigkeit** dessen, für die **nicht in hiesiger Stadt** geborenen Kinder aber außerdem eine **landesamtliche Geburtsurkunde** und ein **Taufzeugniß** beizubringen.

Insofern die Anmeldung der Kinder nicht durch die Eltern selbst erfolgt, sind damit nur Erwachsene zu beauftragen, welche über die einschlagenden Verhältnisse der betreffenden Kinder und ihrer Eltern genügende Auskunft zu ertheilen vermögen.  
Anmeldungen durch Schulkinder und Personen, welche eine ausreichende Auskunft nicht geben können, müssen zurückgewiesen werden.

Eibenstock, den 12. Januar 1900.

Der Rath der Stadt.  
Hesse.

Müller.

### Schulgeld betr.

Es wird hiermit an Bezahlung des auf die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember vor. Js. in Rückstand gelassenen **Schulgeldes der I. und II. Bürgerschule** mit dem

20. Januar d. Js.

Zahlung an die hiesige **Schulgelde-Einnahme** nicht erfolgt, das vorgeschriebene Zwangs-vollstreckungsverfahren eingeleitet werden wird.

Eibenstock, am 11. Januar 1900.

Der Rath der Stadt.  
Hesse.

Rsch.

### Gemeindeanlagen-Regulativ für Schönheide betr.

Die bisherigen Paragraphen 6, 7, 8, 9 und 10 des hiesigen Gemeindeanlagen-Regulativs sind aufgehoben worden und sind die an ihre Stelle tretenden Bestimmungen in einem besonderen (II.) Nachtrage vom 28. November 1899 enthalten.

Dieser Nachtrag, der die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gefunden hat, liegt vom 15. d. Mts. ab zur Einsichtnahme in dem Geschäftszimmer Nr. 6 der hiesigen Gemeindeverwaltung während der gewöhnlichen Geschäftsstunden aus.

Schönheide, am 8. Januar 1900.

Der Gemeinderath.